HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2022

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2021 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Jahresüberschuss auf	6.053.473 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	461.164.686 Euro
der Gesamtbetrag der Erträge auf	467.218.159 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 22.63	630.781 Euro
--	--------------

	50 030 C40 E
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	110.682.330 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.651.690 Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 79.030.640 Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 55.999.859 Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf
verzinste Kredite auf
zusammen auf

0 Euro
80.409.400 Euro
80.409.400 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 166.323.500 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 83.581.540 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 250.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf 2.980.000 Euro.

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

zusammen auf	10.000.000 Euro.
Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle auf	5.000.000 Euro
Eigenbetrieb Kommunaler Servicebetrieb Koblenz auf	2.500.000 Euro
Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf	2.000.000 Euro
Eigenbetrieb Kommunales Gebietsrechenzentrum auf	500.000 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf darunter:

11.350.000 Euro

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

0 Euro.

§ 6 Steuersätze

Die nachfolgend genannten Realsteuerhebesätze wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt:

-	Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf	340 v. H.
-	Grundsteuer B (Grundstücke) auf	420 v. H.
-	Gewerbesteuer auf	420 v. H.

Die **Hundesteuer** beträgt nach der geltenden Hundesteuersatzung für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

-	für den ersten Hund	108 Euro
-	für den zweiten Hund	144 Euro
-	für jeden weiteren Hund	192 Euro
-	für jeden gefährlichen Hund	700 Euro.

Die **Zweitwohnungssteuer** beträgt nach der geltenden Zweitwohnungssteuersatzung 10 v. H. der Jahreskaltmiete.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 641.709.049 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 624.984.918 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 631.038.391 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten sind.

Der Oberbürgermeister wird damit ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro zu bewilligen.

Für die notwendige Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des § 102 Absatz 1 GemO gilt diese Ermächtigung analog.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 34 Fällen zugelassen.

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 29 und 42a des Landesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. Leistungsstufen:	0 Euro
2. Leistungsprämien und Leistungszulagen:	10.000 Euro.
Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein I Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.	Leistungsentgelt eingeführt, welches nach den
Koblenz, XX.XX.2022	Stadtverwaltung Koblenz
	Langner

Oberbürgermeister